

## § 9

**Ausnahmen**

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 5 Nrn. 6 und 12 sind die in der Ortslage Queckborn in den Zonen II und III A vorhandenen Wohnsiedlungen und Gebäude sowie deren Abwasseranlagen, wenn die baulichen Anlagen nach Fertigstellung der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Lauter-Wetter an die Ortskalkalisation angeschlossen und die bestehenden Kleinkläranlagen und Abwassergräben stillgelegt werden.

Ausgenommen vom dem Verbot des § 6 Nr. 16 ist der zwecks Durchleitung von Abwasser geplante Verbandssammler des Abwasserverbandes Lauter-Wetter in den Zonen II der Brunnen 31, 33 und 34, wenn die aus fachtechnischer Sicht erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

## § 10

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 7 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. April 1990

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident

StAnz. 21/1990 S. 964

500

KASSEL

### Geplante Erdgasfernleitung der Wintershall-AG, Kassel, von Rysum/Emden über Kassel, Fulda nach Ludwigshafen;

**hier:** Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) nach § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG) und § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) i. V. m. Ziff. 16 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zur Abstimmung der v. a. Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und zur Feststellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wurden Raumordnungsverfahren angeordnet.

Das Hessische Ministerium des Innern, oberste Landesplanungsbehörde, hat mich für den im Regierungsbezirk Kassel verlaufenden Abschnitt der o. a. Gasfernleitung mit der Durchführung eines ROV beauftragt.

Das Verfahren wird hiermit eingeleitet. Beteiligte sind die in § 4 Abs. 5 ROG und § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten und zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens anzuhören.

Aus diesem Grund werden die Planunterlagen für die beabsichtigte Maßnahme, soweit sie den Regierungsbezirk Kassel betreffen, bei mir und den Gemeinden, in deren Bereich sich das Vorhaben auswirkt, in der Zeit vom **1. Juni 1990 bis 2. Juli 1990** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 27. April 1990

**Regierungspräsidium Kassel**  
51 — 93 c 10-05

StAnz. 21/1990 S. 967

501

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderberg und Schmiedsberg bei Dens“ vom 30. April 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Kalkmagerrasenflächen südlich von Dens werden in den Grenzen, die sich aus den in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarten ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wacholderberg und Schmiedsberg bei Dens“ liegt in den Gemarkungen Dens der Gemeinde Nentershäusen und Solz der Stadt Bebra im Kreis Hersfeld-Rotenburg. Es besteht aus drei Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von 11,54 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der die Naturschutzgebiete rot umrandet sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Kreises Hersfeld-Rotenburg — unterer Naturschutzbehörde —, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld. Die Karte kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die zum Teil mit Gehölzen und Gebüsch, insbesondere Wacholder, bestandenen Kalkmagerrasenbereiche sowie die naturnahe Waldfläche als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch Pflegemaßnahmen zu verbessern.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder nach dem 31. März zu schleifen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;

13. Wiesen vor dem 16. Juni zu mähen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;
4. das Befahren der Wege mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt;
10. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 10 wäscht oder pflegt;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 11 umbricht, deren Nutzung ändert oder nach dem 31. März schleift;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
13. Wiesen entgegen § 3 Nr. 13 vor dem 16. Juni mäht;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

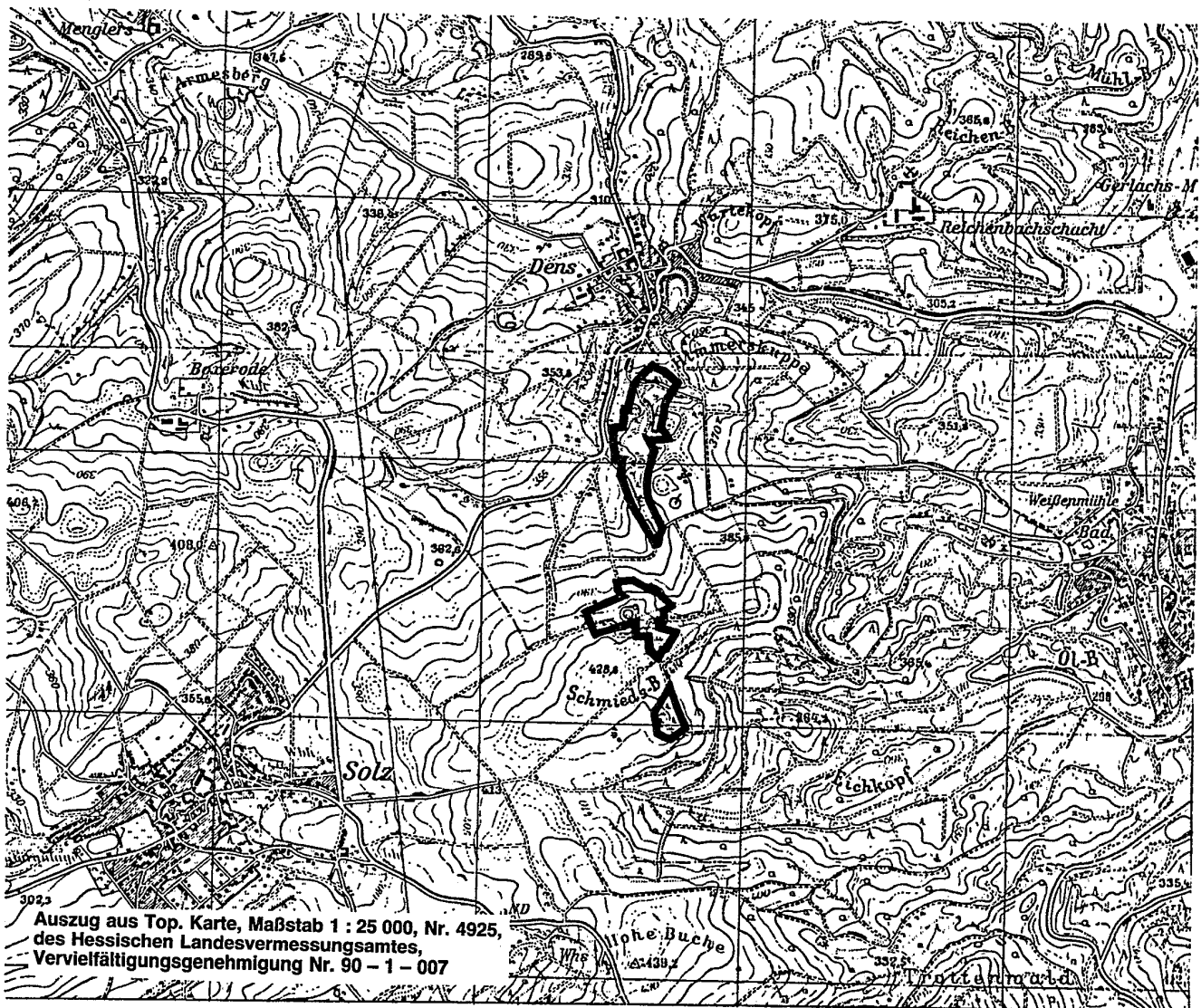
## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. April 1990

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident

StAnz. 21/1990 S. 967



872

KASSEL

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

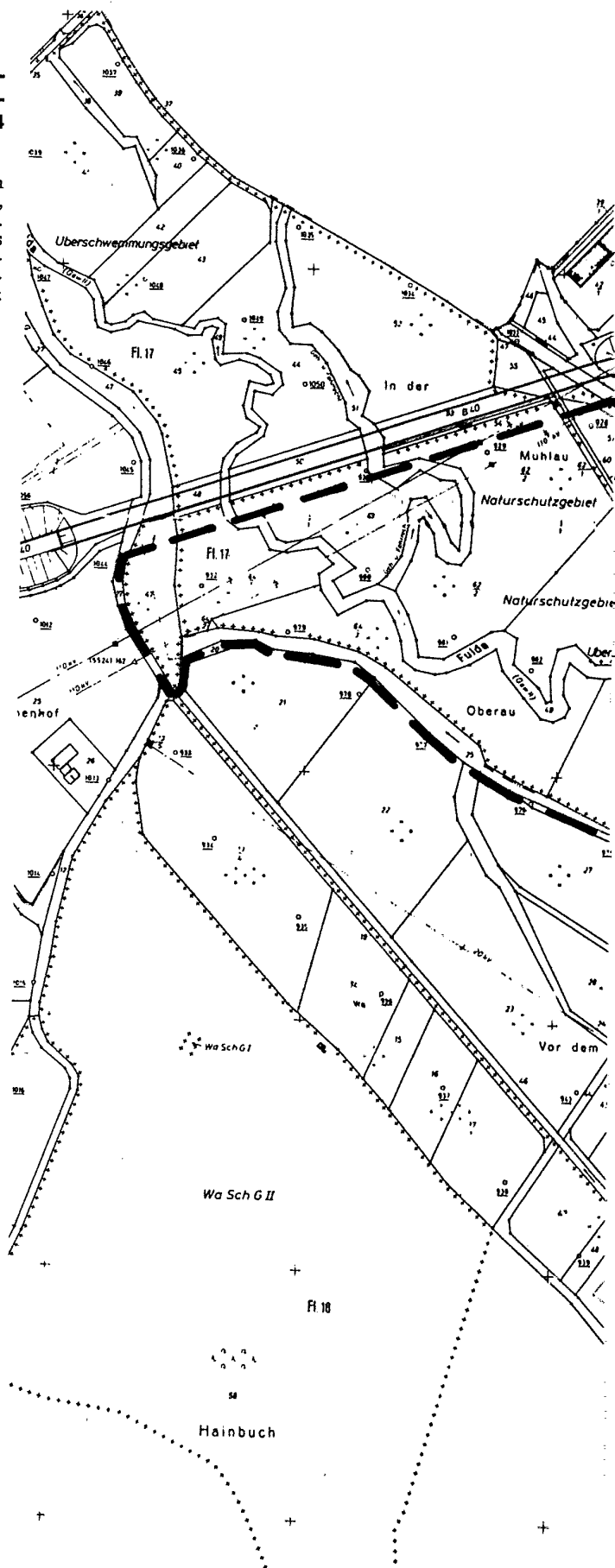
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

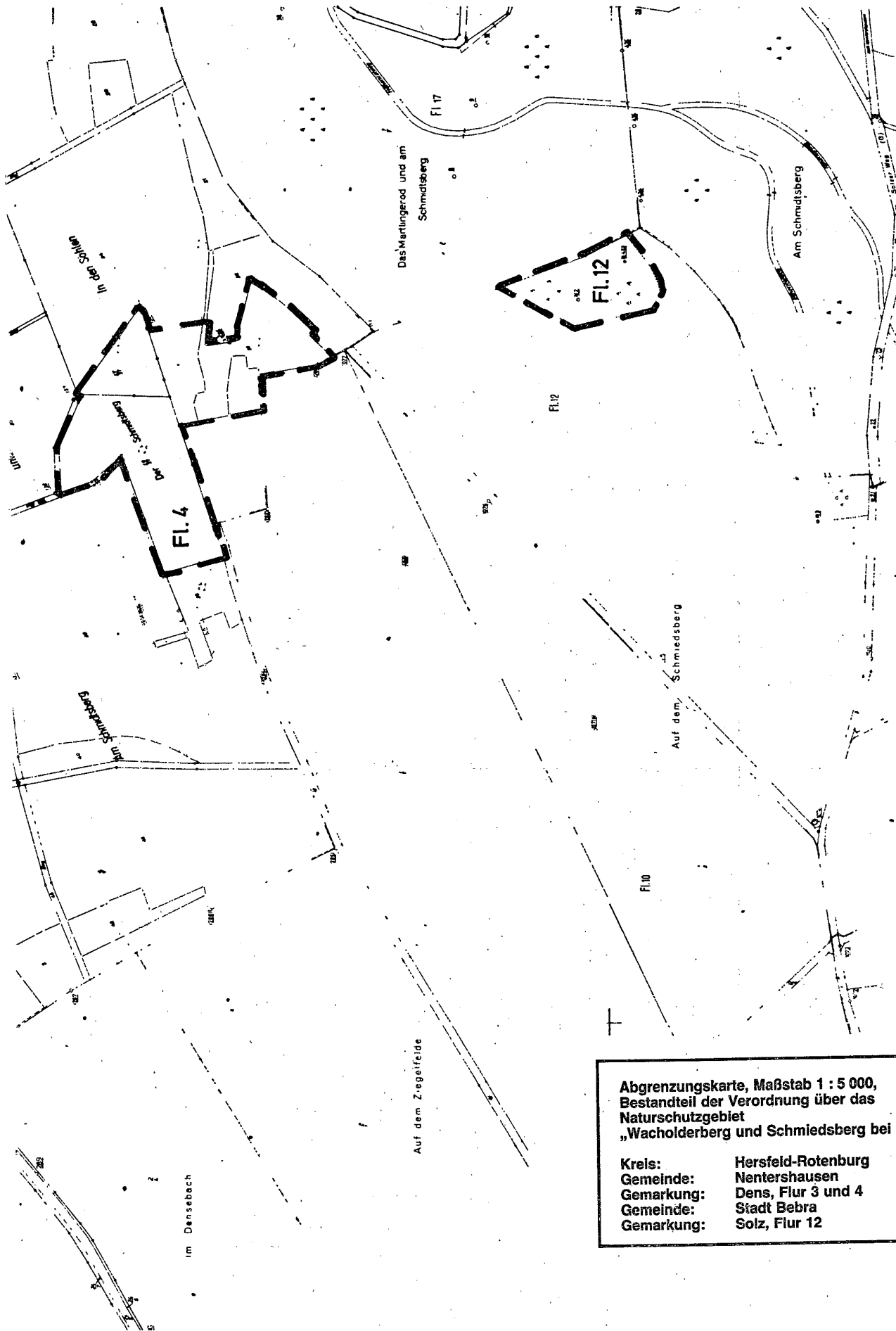
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“**

**Kreis: Fulda  
Gemeinde: Eichenzell  
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17  
Gemarkung: Welkers, Flur 19**





**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Wacholderberg und Schmiedsberg bei Dens“**

<b>Kreis:</b>	<b>Hersfeld-Rotenburg</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Nentershausen</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Dens, Flur 3 und 4</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Stadt Bebra</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Solz, Flur 12</b>

**Artikel 40**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Artikel 41**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 36/1994 S. 2460

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“  
Kreis: Kassel  
Gemeinde: Kassel  
Gemarkung: Wolfsanger

